

Rechtliche Betrachtungen zu My5

Whitepaper Legal vom 01.09.2022

von Stephan Böhle

Vorbemerkung:

Dieses Whitepaper wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es soll die Mitglieder vor ihrem Beitritt zum Club informieren und wesentliche Hintergründe aufzeigen. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder endgültige juristische Beurteilung. In Zweifelsfällen empfehle ich, einen Fachanwalt vor Beginn der Mitgliedschaft zu konsultieren.

Warum dieses Whitepaper?

Der Großteil der Bevölkerung kennt Worte wie z.B. Schneeballsystem, Pyramidenspiel, Schenkkreise, Multi-Level-Marketing, Network Marketing (nachstehend NM genannt) usw. In Deutschland sind Schneeballsystem bzw. Pyramidenspiel **keine Rechtsbegriffe**. Und vor allem werden diese Begriffe von über 80% der Menschen in einen Topf geworfen und man assoziiert nur Negatives wie z.B. „Den letzten beißen die Hunde“ oder „Da verliere ich mein Geld“ usw.

Da dies auch schon oft der Fall war, ist es auch völlig verständlich, dass der Gesetzgeber und die Gerichte hier Handlungsbedarf gesehen haben und solchen „Aktivitäten“ völlig zurecht einen Riegel vorgeschoben haben. Kaum einer in der Bevölkerung kennt zum Beispiel das juristische Fachwort „Progressive Kundenwerbung“.

Doch wie immer gibt es nicht nur schwarze Schafe und vor allem gibt es auch **völlig legale Ausnahmen**, wie z.B. das klassische NM, denn in den meisten Ländern dieser Welt ist NM als seriöse und sinnvolle Vertriebsform schon jahrzehntelang etabliert. Zum Beispiel macht der Marktführer AMWAY damit weltweit aktuell einen Jahresumsatz von 20 Milliarden USD und beschäftigt weit über 100.000 selbständige Vertriebspartner. Oft erzielen die Fleißigen Jahreseinkünfte von 1 Mio. USD und mehr ...

In Deutschland ist Network Marketing juristisch glasklar per Gesetz definiert. Der Grundsatz: Nur ein gewerbetreibender Unternehmer kann Network Marketing legal praktizieren. In der Praxis wird das jedoch häufig nicht beachtet, vor allem dann nicht, wenn die Veranstalter ihren Firmensitz in England oder USA haben. Diese prüfen i.d.R. nämlich nicht, ob ihre Vertriebspartner ein Gewerbe angemeldet haben oder nicht.

Deshalb sind hier in Deutschland die meisten Networker völlig illegal tätig und machen sich gem. § 16 Abs. 2 UWG strafbar. Das gilt auch für sog. Affiliates, die sich auf Internetplattformen registrieren und durch mehrstufige Provisionen Geld verdienen wollen. Doch das scheint niemanden zu stören, denn die Staatsanwaltschaften sind aktuell so überlastet, dass sich mit solchen „Kamellen“ im Regelfall erst gar nicht beschäftigen wollen.

My5.Club ist jedoch kein Network Marketing und funktioniert auch völlig anders. Um das zu verstehen, klären wir zuerst einmal ein paar juristisch relevante Sachverhalte ...

Gewerbliche Unternehmer:

Natürliche und juristische Personen, die eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, die sog. **Wiederholungsabsicht** haben und diese Tätigkeit mit einer **Gewinnerzielungsabsicht** verbinden, sind Unternehmer im Sinne des Handels- und Gewerberechts, auch im Sinne des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

Sie müssen deshalb ganz spezielle, gesetzlich exakt definierte Regeln, wie zum Beispiel Verzicht auf Spam, telefonische Kaltkontakte usw. einhalten. Sie dürfen also ihre Werbung nur *lauter* betreiben.

Vor Beginn einer solchen Tätigkeit, müssen jedoch diese Personen beim Gewerbeamt der Wohnsitzgemeinde oder Stadt einen Gewerbebetrieb **anzeigen** und somit einen Betriebssitz **anmelden** (Anmeldepflicht). **Sinn und Zweck eines Gewerbebetriebes ist folglich die auf Dauer ausgerichtete Profitmaximierung** (Mehrwert) einer oder mehrerer Personen. Das subjektive Ziel ist die Schaffung von betrieblichem oder privatem Vermögen.

Die Unterlassung der Anzeige und Anmeldung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Die Rechtslage bei My5.Club:

My5.Club ist per Definition kein Gewerbebetrieb, da der Vorstand und eventuelle Stellvertreter satzungsgemäß zwar eine Wiederholungsabsicht, jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht haben und auch kein Gewerbe ausüben. Sie haben sich selbst dem Gemeinwohl verpflichtet und verzichten auf jegliche Einnahmen.

Die Mitglieder haben zur **Beseitigung ihrer Notlagen** zwar eine Gewinnerzielungsabsicht, jedoch keine Wiederholungsabsicht, da sie nur für begrenzte Zeit eine stark begrenzte Zahl von neuen Mitgliedern anwerben (siehe unten). Ebenso sind alle Mitglieder durch die **Clubsatzung** in ihren Aktivitäten stark begrenzt, was wiederum einer unternehmerischen Tätigkeit klar widerspricht. Es gibt keine Kunden, keine Geschäfte, keine Wertschöpfung, keine Produkte, keine Dienste und auch keine Rechte, sondern nur die wechselseitige finanzielle Unterstützung durch stets freiwillige Spenden. Satzungsgemäß gibt es keinerlei geschäftlichen Verkehr. Bei Verstoß wird das Mitglied auch sofort ausgeschlossen.

My5.Club ist somit keine unternehmerische, sondern eine rein private Gemeinschaft.

Erlaubte Kundenwerbung:

Erlaubt ist jedoch, dass ein Unternehmen **einem** Endverbraucher für die Neukundenwerbung Geld bezahlt. Dies nennt man dann Tipp Provision oder Werbepremie. Vielen namhafte Firmen machen davon seit Jahrzehnten erfolgreich Gebrauch und vergüten für die Kundenwerbung nach freier Wahl entweder **Sach- oder Geldprämien**. Deshalb nennt man diese im Gegensatz zum unternehmerischen Entgelt auch **Prämie** und nicht Provision, Courtage oder Handelsspanne. Letztere setzen einen Unternehmerstatus und Gewerbebetrieb voraus.

Progressive Kundenwerbung nach § 16 Abs. 2 UWG:

Die Grenze der Legalität wird regelmäßig dann überschritten, wenn man nicht an einem einzigen Kunden, sondern an **2 oder mehr Kunden eine verkettete Vergütung** anstrebt bzw. sich auszahlen lässt. Anders formuliert: Immer dann, wenn jemand nicht nur an dem von ihm geworbenen Kunden,

sondern auch noch zusätzliche am Kunden vom Kunden (Level 2) oder am Kunden vom Kunden vom Kunden (Level 3) in die Tiefe der Kundenstruktur (Downline) Geld verdient, handelt der Werber kriminell. Dies ist in § 16 Abs. 2 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) normiert. Genau diese Rechtsnorm verbietet es, **mit Endverbrauchern** eine pyramidale Vertriebsstruktur, also über mehrere Stufen in die Tiefe (Englisch: Multi Level) aufzubauen.

Der konkrete Gesetzestext von § 16 Abs. 2 UWG lautet wie folgt:

*„Wer es im **geschäftlichen Verkehr** unternimmt, **Verbraucher** zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, **die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Einfach erklärt:

Der deutsche Staat schützt den unwissenden Verbraucher vor dem cleveren Unternehmer. Das ist übrigens durch das Sozialstaatsprinzip auch originäre Aufgabe und die Pflicht des Staates.

Somit ist völlig klar, dass jemand der NM ohne Gewerbeanmeldung betreibt strafbar handelt!

Dies gilt als normierter Regelfall jedoch nur im geschäftlichen Verkehr!

Privater Verkehr:

Anders gestaltet sich die Situation im privaten Verkehr, wie es zum Beispiel bei Pyramidenspielen und Schenkkreisen der Fall ist. Die Teilnehmer machen sich bei korrektem Verhalten grundsätzlich dann nicht strafbar, wenn sie erkennbar richtig über das jeweilige System informiert wurden, keine Täuschungshandlungen begehen, falsche Versprechungen abgeben oder gar gezielt Opfer suchen.

Anders formuliert: Wenn jemand **gegen meinen Willen** mir Geld aus meiner Geldbörse herausnimmt, ist er ein Dieb. Doch wenn ich dieser Person mein Geld aus **freiem Willen** schenke, zum Beispiel weil er bedürftig und/oder in einer Notlage ist, oder wenn ich einfach mein ganz privates Bedürfnis habe jemandem etwas Gutes zu tun, dann ist der Geldempfänger ganz sicher nicht kriminell und somit auch nicht strafbar.

Entscheidend ist immer die **subjektive Absicht** der Beteiligten, aus der sich schlussendlich die Schuldhaftigkeit und somit erst die Strafbarkeit ergibt. Deshalb wurde auch noch niemals ein Teilnehmer eines pyramidalen Systems (z.B. Kettenbrief, Schenkkreis etc.) strafrechtlich verurteilt.

Anders gestaltet sich jedoch die Situation beim Veranstalter.

Veranstalter:

Da jedoch die meisten dieser Systeme einen **Veranstalter** (Systemzentrum) haben, der sich an einem solchen System bereichern und den großen Reibach machen will, wird dieser von der Rechtsprechung wie ein Unternehmer behandelt. Dieser macht sich somit gem. § 16 Abs. 2 UWG natürlich strafbar, da er **eine Bereicherungsabsicht hat** und wie ein Gewerbetreibender handelt.

Wie ist jedoch die Rechtslage zu bewerten, wenn der Veranstalter ganz unentgeltlich und nur aus sozialen Gründen **ohne jeglichen Profit und nachweislich nur aus gemeinnützigen Motiven** handeln würde, also keinerlei materiellen Vorteil hat? Genau dann würde sich das Prinzip natürlich umkehren, denn es wäre absolut pervers, wenn der Staat die Bürger davon abhalten würde, **im Sinne des Gemeinwohls** sozialförderliche Handlungen zu begehen. Im Gegenteil: Ein wahrhafter Sozialstaat müsste jeden Bürger für eine solches Verhalten noch loben und wertschätzen ...

Rechtliches zu My5.Club

Ein Club ist zuerst einmal eine Gemeinschaft, die sich zu einem bestimmten Zweck zusammengeschlossen hat (z.B. Fußballclub zum Fußballspielen). **Der Zweck von My5 ist ausschließlich das „Spendenfinanzierte Crowdfunding“**. Dies ist gem. der Webseite des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen weder prospekt- noch genehmigungspflichtig! Es ist weder Geldanlage, noch Glückspiel, da eine Spende kein Spieleinsatz ist.

My5 Mitglieder treten aus **rein privaten Motiven** dem Club bei. Sinn und Zweck ist die gegenseitige finanzielle Hilfe zur Bewältigung von Notlagen, die durch finanzielle Knappheit entstanden ist. Das Mitglied nutzt im Rahmen der Clubsatzung die Internet-Plattform des Clubs und kann in einem klar abgegrenzten Rahmen anderen Spenden und selbst Spenden empfangen.

Der Clubvorstand, der Clubcoach usw. sind auch ohne staatliche Anerkennung rein gemeinnützig für die Mitglieder in ihrer Freizeit tätig und finanzieren ihren Lebensunterhalt mit ihren bisherigen Berufen. Auch für das einzelne Mitglied ist jegliche gewerbliche bzw. unternehmerische Tätigkeit in Verbindung mit dem Club untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.

Im Regelfall zahlt jedes Mitglied seine Spende völlig freiwillig direkt an ein anderes Mitglied, um dessen Notlage zu lindern (Ausnahmen siehe Treuhandkonto). Der primäre Zweck des Beitritts zum Club ist also das Geben und nicht das Nehmen.

Das Mitglied kann seine Spendenzahlungen jederzeit und ohne Frist wieder beenden. Auch wurde das Mitglied vor Aufnahme in den Club explizit belehrt, dass die Überweisung seiner **Mikrospende** von 10 Euro **verschenktes Geld** ist und keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Club oder den anderen Mitgliedern begründet.

Auch werden keinerlei Versprechen auf Refinanzierung, Renditen oder Gewinnkalkulationen irgendwelcher Art dem neuen Mitglied versprochen. Mitglieder die hier zuwiderhandeln werden satzungsgemäß ausgeschlossen. Der Missbrauch durch **Ausnutzung der Unerfahrenheit** (Ausbeutung) eines Mitgliedes ist somit ausgeschlossen.

Kurz gesagt: **Gemeinnütziges Handeln ist das exakte Gegenteil von unternehmerischem Handeln!**

Ist My5.Club ein Schenkkreis?

Glasklares Nein ... Begründung: Die bisher veranstalteten Schenkkreise hatten regelmäßig hohe Einmalzahlungen von bis zu 5.000 Euro (wegen vermeintlicher Steuerbefreiung) und mehr. Es waren auch pauschale Geschenke und **keine** zweckgebundenen Spenden. Die Mitglieder vereinbarten klare Rechte auf Auszahlung. Beschenkt wurde in der Regel nur der Kopf einer Teilnehmer-Pyramide und die

anderen gingen leer aus, wenn sie keine neuen Mitglieder anwerben. Das einzige Motiv in einem solchem Schenkkreis war die Gier, sein eigenes Startkapital durch eine **hohe steuerfreie Verzinsung** zu vermehren. Da die Einsätze sehr hoch waren, wurde natürlich in den Infoveranstaltungen mit allen verkäuferischen Tricks die Mitgliedschaft schmackhaft gemacht. Wer keine neuen Teilnehmer bringen konnte, wurde missachtet und ging leer aus. So gab es natürlich echte Opfer, die verständlicherweise die Gerichte und vor allem die Finanzbehörden auf Trab hielten.

Sinn und Ziel eines Schenkkreises war und ist es, ganz ähnlich wie bei einem Gewerbebetrieb, sich selbst zu bereichern. Sinn und Ziel von My5 ist es, anderen in Not auch ohne Erwartungen zu helfen!

Das führte schlussendlich dazu, dass höchstrichterlich die Steuerbefreiung völlig zurecht versagt wurde, da die Mitglieder für ihre „Schenkung“ eine **Gegenleistung**, nämlich den Aufstieg in der Ranghierarchie und die Auszahlung eines massiven Gewinns **erwarten** konnten.

Für das Vorliegen einer Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG kommt es entscheidend darauf an, ob die Gegenleistung (das Entgelt) durch das Verhalten des Stpfl. ausgelöst wird. **Erfolgt somit die Zahlung nicht in Erwartung einer Gegenleistung, kommt eine Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG nicht in Frage** (s. z.B. BFH Urteil vom 19.3.2013, IX R 65/10, BFH/NV 2013, 1085, LEXinform 0928226; s.a. Anmerkung vom 25.7.2013, LEXinform 0944000).

Nach unserer Rechtsauffassung ist die Grundlage für die Steuerfreiheit der empfangenen Spenden bei My5.Club eben nicht die Erwartung einer Gegenleistung, sondern die Absicht anderen etwas Gutes tun. Wer also dem Club nur aus Habgier beitrifft, der erwartet eine Gegenleistung, verstößt eklatant gegen die Clubsatzung und wird dadurch auch noch steuerpflichtig!

Oder ein Pyramidensystem bzw. Schneeballsystem?

Wiederum: Glasklares Nein, denn diese Strukturen unterscheiden sich von My5 **erstens** durch die Tatsache der unendlichen Verkettung der Teilnehmer, was bei My5 erst gar nicht möglich ist (siehe unten bei Selbstbeschränkung) ist und **b)** durch die **fehlende Bereicherungsabsicht** der Teilnehmer! Schließlich ist es ein Unterschied, ob das **Motiv** zum Beitritt in den Club die Vermehrung des eigenen Vermögens ist, oder die Linderung von sozialen Notlagen (Kapitalismus vs. Sozialismus).

Natürlich können im Einzelfall auch unsere Mitglieder einen Gewinn erzielen, der über ihre Notlage hinaus geht. Doch das ist sicher nicht Sinn und Zweck des Clubs, sondern eine für uns nicht kontrollier- und lenkbare Nebenwirkung. Deshalb schafft sich jeder Teilnehmer sein eigenes Spendennetzwerk und ist durchaus in der Lage den über die individuelle Notlage hinausgehenden Teil seiner empfangenen Spenden anderweitig weiter zu spenden.

Dies ist jedoch die freie und eigenverantwortliche Handlung des einzelnen Mitglieds.

Systemische Selbstbeschränkung:

Die o.g. Systeme verstoßen alle nach deutschem Recht gegen die guten Sitten und sittenwidrige Rechtsgeschäfte sind nach unserem BGB nichtig. Davon distanziert sich der Club und seine Mitglieder allein schon dadurch, dass alle Spendenzahlungen immer zweckgebunden sind und dieser Zweck dem spendenden Mitglied stets bekannt sind.

Damit My5 sich im praktischen Alltag für jeden erkennbar von den o.g. Systemen glasklar abgrenzt, haben wir folgende **Grenzzlinien gezogen, die alle Mitglieder strikt einhalten müssen:**

1. **Ein Mitglied sollte maximal 5 neue Mitglieder werben!** Somit ist gewährleistet, dass die für einen Gewerbebetrieb zwingend notwendige **Wiederholungsabsicht** erst gar nicht vorhanden ist. Das Mitglied hat so die Sicherheit, dass seine Mitgliedschaft nicht in einen Gewerbebetrieb und somit in unternehmerisches Handeln umgedeutet werden kann. Wer zum Beispiel dem ADAC nur fünf neue Kunden zuführt, hat ganz sicher keine gewerblichen Absichten. Wirbt ein Mitglied mehr als 5 direkte neue Mitglieder für My5, so muss es sich dieser **Risiken** bewusst sein und handelt gegen unsere Empfehlungen.
2. **Ein Mitglied empfängt maximal aus 5 Ebenen tief Spenden von nur 10 Euro pro Monat!** Diese Grenze verhindert die juristische und moralische Bewertung als Schneeballsystem, Pyramidenspiel o.ä. System, da diese auf einen unendlichen Personenkreis abzielen. Auch sind Beträge in dieser Größenordnung kaum geeignet, irgendwelche Disharmonien zwischen den Mitgliedern oder gar mit Behörden zu verursachen.

Klären wir nun die Frage eines möglichen Verstoßes gegen die „Guten Sitten“, die sogenannte Sittenwidrigkeit, die die deutsche Rechtsprechung regelmäßig bejaht.

Da der Club nach der Startphase eine globale Ausdehnung anstrebt, ist es auch sehr wahrscheinlich, dass langfristig kein aktives Mitglied aus Deutschland jemals Geld verliert, denn wenn 80 Mio. Deutsche hypothetisch von 10 mal 80 Mio. gleich 800 Millionen anderen Menschen je 10 Euro bekommen, dann bleiben aktuell immer noch 7,0 Milliarden Menschen übrig und unsere deutschen Mitglieder hätten rein rechnerisch alle 50 Euro monatlichen Überschuss. Und mit hoher Wahrscheinlichkeit wächst die Weltbevölkerung viel schneller, als unsere Mitglieder neue Mitglieder werben können.

Natürlich sind das rein fiktive Betrachtungen, doch sie **widerlegen** die Rechtsauffassung mancher Behörden, die die Sittenwidrigkeit von Netzwerken oftmals damit begründen, dass die Weltbevölkerung begrenzt sei. Diese Rechtsauffassung in Bezug auf My5 anzuwenden würde konkret bedeuteten, dass hier von **völlig falschen Annahmen** ausgegangen wird. Diese sind rein **hypothetischer Natur** und historisch betrachtet haben sie noch nie stattgefunden.

Außerdem ist es schwer vorstellbar, dass ein deutscher Jurist von irgendeiner Behörde über ein, beispielsweise russisches Mitglied, sich örtlich für das sittenwidrige Handeln des deutschen Mitglieds für zuständig erklären könnte. Ein solche internationale Zuständigkeit deutscher Behörden ist bestenfalls nur bei äußerst schweren Straftaten zu bejahen und auf keinen Fall bei Bagatellobeträgen von 10 Euro.

Anders formuliert: Der deutsche Staat hat aktuell (noch) ganz sicher nicht die Aufgabe oder gar die Kompetenz zu verhindern, dass deutsche Bürger in Russland, China oder Iran sich in Bezug auf das Zivilrecht mit einem Betrag von 10 Euro sittenwidrig verhalten könnten!

Fazit: Wer rein intellektuell und frei von niederen Emotionen, wie zum Beispiel Neid oder Machtstreben, dieser durchaus logischen Betrachtung folgen kann, der muss zwangsläufig zu dem Schluss kommen, das My5.Club **für uns Deutsche** nur von Nutzen sein.

Den Nutzen der Deutschen zu mehren ist glasklarer Auftrag des Volkes an jeden Beamten, Richter und vor allem an unseren Bundeskanzler, der dies sogar explizit geschworen hat. Unterstellen wir einmal, dass es in Deutschland noch Demokratie gibt, dann ist die My5-Idee eine innovative Ergänzung des Sozialstaates. My5 ist eine sinnvolle Alternative von aktiven und mündigen Bürgern mit hoher sozial-integrativer Energie!

Erschwerend kommt hinzu, dass die **exponentiell zunehmende Armut** von Kindern, Studenten, alleinerziehenden Müttern, verschuldeten Häuslebauern und vor allem von unseren Rentnern durch die aktuelle **Hyperinflation** ganz sicher vom Staat allein nicht mehr bewältigt werden kann. Wenn Clubmitglieder hier dann den Staat unterstützen, sollen sie dann als „sittenwidrig“ verunglimpft werden? Das wäre wohl der Gipfel der Widersinnigkeit ...

3. Ein Mitglied kann maximal 40.000 Euro pro Monat an Spenden vereinnahmen!

Darüber hinaus erzielte Spenden werden automatisch auf das Treuhandkonto des Vorstandes umgebucht und an staatlich als gemeinnützig anerkannte, namhafte Institutionen wie z.B. DRK, Caritas o.ä., nach freiem Ermessen des Vorstandes weitergeleitet. Das Treuhandkonto bildet kein Vermögen, da alle Einnahmen vom Vorstand regelmäßig nach Abzug der Kontokosten weitergespendet werden. Somit erhalten diese sozialen Institutionen langfristig einen nicht unerheblichen Zufluss von unseren Mitgliedern.

4. Ein Mitglied hat in seinem eigenen Netzwerk keinen Anspruch auf Kompensation!

Kompensation ist ein Fachbegriff aus dem Network Marketing. Konkret bedeutet es, dass wenn ein Mitglied ausscheidet, dass dann die übergeordneten Mitglieder von seinem Netzwerk materiell profitieren. Die Clubsatzung sieht jedoch für diesen Fall die Auskehrung auf das Treuhandkonto des Vorstandes vor, der diese Zahlungen dann wie unter Pos. 3 erläutert, an gemeinnützige Institutionen als Sammelspende weiterleitet. So füttern unsere Mitglieder dann automatisch das Budget von Caritas und Co., die ihrerseits wiederum den Armen in diesem Land Unterkunft und Essen ermöglichen. Ohne den Club würden diese Gelder jedoch niemals fließen ...

5. Ein Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf den Empfang von Spenden!

Durch den satzungsgemäßen Ausschluss des Rechtsweges ist auch gewährleistet, dass nur solche Menschen dem Club beitreten, die bereit sind ohne Erwartung von Gewinnen und ohne irgendwelche sonstigen Vorbehalte hier irgendwelche Forderungen stellen wollen oder können. Diese **Unsicherheit wirkt wie ein Gier-Bremse** und ist vom Club gezielt beabsichtigt. Sie verhindert, dass der Club von allzu gierigen Subjekten durchsiebt wird. „Geben ist seliger denn Nehmen“ ist das zentrale Motto und wer das kann, der ist bei My5 willkommen.

Mögliche Risiken für die Mitglieder:

In dieser Welt gibt es keine finalen Sicherheiten, denn das Leben an sich ist stets mit allerlei Gefahren und Risiken verbunden. Wichtig ist jedoch nur, die möglichen Risiken zu kennen, sie zu bewerten und für sich persönlich richtig einzuschätzen.

1. **UWG:** Sollte ein Mitglied zu eifrig eine unbegrenzte Zahl von neuen Mitgliedern anwerben, so besteht das Risiko, dass von irgendwelchen Behörden sein Handeln als unternehmerische Tätigkeit und somit als geschäftlicher Verkehr umgedeutet wird. Dies betrifft jedoch nicht den Club als Ganzes, sondern die Handlungen des Mitglieds (Verursacherprinzip).
2. **BGB:** Rein zivilrechtlich könnten Behörden die Spendenzahlungen als sittenwidrig und somit als nichtig einschätzen. Einer solch fiktiven Rechtsauffassung würde der Club aus den o.g. Gründen jedoch sofort aus Gründen des Selbstschutzes juristisch entgegentreten müssen.
3. **EstG:** Spenden zwischen den Mitgliedern sind zweckgebundene Geschenke und somit grundsätzlich bis zu 20.000 Euro binnen 10 Jahren steuerfreie Einkünfte. Somit kann ein Mitglied rein rechnerisch ca. 166 Jahre lang von einem anderen Mitglied steuerfreie Zahlungen erhalten. Jedoch könnte die Finanzverwaltung diese als „Sonstige Einkünfte“ umdeuten.

Das könnte zu einer Steuerpflicht führen. Dies entscheidet final jedoch nicht der Club oder das betroffene Mitglied, sondern im Einzelfall die jeweils zuständige Finanzverwaltung. Der Club kann das weder beurteilen, noch prüfen. Das Mitglied handelt völlig eigenverantwortlich. Im Zweifelsfall empfehlen wir, einen kompetenten Steuerexperten zu konsultieren.

4. **StGB:** Der Club bemüht sich um maximale Klarheit, Wahrheit und Transparenz. Jedes neue Mitglied bestätigt mit seinem Beitritt die Kenntnis unserer Webseite, Clubsatzung und dieses Whitepapers. Sollte jedoch im Einzelfall ein Mitglied falsche Aussagen, Versprechen oder gar irreführende Werbemittel zur Mitgliederwerbung einsetzen, dann besteht die Gefahr einer strafrechtlich relevanten Würdigung als Betrug.

Dies gilt vor allem dann, wenn ein neues Mitglied statt mit dem Prinzip des Gebens mit dem Versprechen des Empfangs von Spenden angeworben wird, jedoch erkennbar nicht in der Lage ist, neue Mitglieder anzuwerben. Wer die Absicht hat, gezielt Opfer zu suchen und somit die Schwäche anderer Menschen auszunutzen, der ist bei uns falsch!

Doch das können und wollen wir nicht kontrollieren. My5 vertraut auf die Ehrlichkeit seiner Mitglieder. Deshalb handelt jedes Mitglied auch hier stets in eigener Verantwortung.

Fazit:

Netzwerke aufzubauen ist grundsätzlich jedem erlaubt, solange die vom Staat gezogenen Grenzen diszipliniert eingehalten werden. Auch weiß wohl jeder, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Wer diese Grenzen überschreitet, kann sich nicht auf Unwissenheit berufen.

Genau deshalb habe ich dieses Whitepaper erstellt und erwarte von jedem Mitglied, dass es das kennt und im Alltag sorgfältig beachtet ...